

den schwindelhaften Geschäftsmann, der häufig besonders findig ist, zu gross ist. Der Formen der unlauteren Konkurrenz giebt es unendlich viele; jeden Thatbestand, unter dem sie auftreten kann, im einzelnen klar festzulegen, ist unmöglich; führt man einzelne dieser Formen, wie es im Entwurfe geschieht, speziell auf, so ist thatsächlich jede nicht aufgeführte Form straffrei; **bald würden die unehrenhaften Elemente sich wieder neuer Formen bemächtigen**, das Unwesen als solches, dessen Beseitigung als Bedürfniss anerkannt ist, würde nicht beseitigt, sondern nur in andere Formen gedrängt werden. So hängt die nothwendige Klärung über das Ziel und die Grenze, wie die weitere Ausbildung des Schutzsystems, sowie die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen davon ab, dass das Gesetz die Erklärung darüber voranstellt, was es unter „unlauterem Wettbewerbe“ verstanden wissen will. Die Bestimmung des Thatbestandes, „Hervorrufung des Anscheins eines besonders günstigen Angebots durch wissentlich unwahre Angaben“, ist zu vag; sie könnte eine Handhabe dazu bieten, um eine nur unbequeme Konkurrenz oder jede Schlenderkonkurrenz, die aber für den Handel noch nicht gemeinschädlich wirkt, zu chikaniren. Zur Noth mag sie für den Civilrechtsanspruch genügen; bei Einführung eines neuen Begriffs von Polizei-Uebertretungen jedoch müssen die Merkmale genauer umgrenzt werden, um einer zu weitgehenden Fesselung des Verkehrs vorzubeugen und Schutz gegen eine andere unlovale Konkurrenz, nämlich gegen frivole Denunziationen zu bieten. Demgemäss dürfte es sich wohl empfehlen, für die civilrechtliche Verfolgung eine allgemeine Begriffsbestimmung der „unlauteren Konkurrenz“ dem Entwurfe voranzustellen, etwa in folgender Formulirung:

§ 1. „Wer durch eine Reihe schwindelhafter Anpreisungen oder planmässig durch solche Mittel, welche gegen die kaufmännische Ehrenhaftigkeit verstossen und das kaufmännische Ansehen und den gutgläubigen Verkehr schädigen, die Kundenschaft seiner Konkurrenten abzuleiten sucht, kann auf Unterlassung eines solchen unlauteren Wettbewerbes in Anspruch genommen werden“ u. s. w. (wie § 1).

Diesem allgemeinen Begriffe könnten für die strafpolizeiliche Verfolgung die §§ 2, 3 und 4 des Entwurfs als erläuternde Beispiele, zunächst für die Fälle der Gewichts- und Qualitätsfälschung, in der dem § 1 anzupassenden Formulirung nachfolgen, etwa in der Fassung:

§ 2. „Wer planmässig und in schwindelhafter Weise Waaren unter Anpreisung eines bestimmten Gewichtes, Maasses, einer bestimmten Zahl oder einer bestimmten besonderen Eigenschaft oder Beschaffenheit öffentlich ausbietet oder verkauft, ohne dass sie dieses Gewicht, dieses Maass oder diese Zahl, Eigenschaft oder Beschaffenheit haben“ u. s. w.

§ 3. „Wer Waaren, bezüglich deren eine bundesrätliche Anordnung in Bezug auf Gewicht, Menge oder Aufmachung erlassen ist, in minderem Gewichte oder in geringerer Menge oder Beschaffenheit feilhält“ u. s. w.

§ 4. „Wer auf unehrenhafte Weise und planmässig (systematisch) Thatsachen behauptet oder verbreitet“ u. s. w.

Für diese Formulirung spricht, dass sich in zwei anderen Entwürfen, nämlich für § 1 in dem des schweizerischen Strafgesetzbuches von 1894 A. 78 und für § 2 und 3 in dem des österreichischen Strafgesetzbuches von 1891 (§ 518, 208 u. s. w.) ähnliche Bestimmungen vorfinden. — (Schluss folgt)

Die Uhrensammlung von Moritz Weisse sen. in Dresden.

III.

Uhr ohne Zeiger, mit Gewandfigur, deren bewegliche Arme nach einem Druck auf den Bügelknopf die Zeit anzeigen.

Die in Fig. 3 in natürlicher Grösse abgebildete hochinteressante Taschenuhr mit goldener ganzer Gewandfigur zeigt auf dem Zifferblatte die Zeit, indem mittels eines Druckes auf den Bügelknopf die beiden Arme sich erheben und an den gemalten, halbkreisförmig gestellten Ziffern rechts die Stunden und links die Minuten angeben.

Die Gewandfigur hält in ihrer rechten Hand einen Pfeil für die Minuten; mit einem Lorbeerzweig in der linken giebt sie die Stunden an. Ist die Uhr im Gange, so bewegt sich das Köpfchen der Figur nach rechts und links, und diese Bewegung kann beliebig an- oder abgestellt werden.

Auch für diese merkwürdige Uhr findet sich in der Marfel'schen Sammlung ein Gegenstück, siehe Fig. 4; beide Werke stammen aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts.

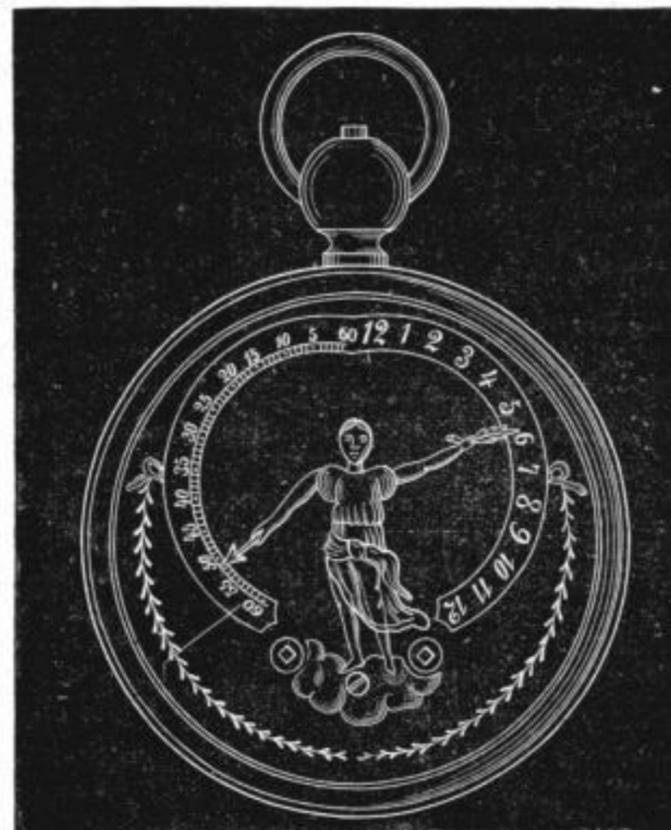


Fig. 3. Uhr mit beweglicher Figur. (Sammlung M. Weisse sen.)

Das Zifferblatt der Uhr aus der Sammlung Marfels besteht aus einer blau emallirten, mit feinen weissen Strichen durchzogenen Metallplatte, auf welcher zwei Viertelkreise angebracht sind. Auf einem derselben sind die Stunden von 1 bis 12 und auf dem anderen die Minuten von 1 bis 60 verzeichnet.

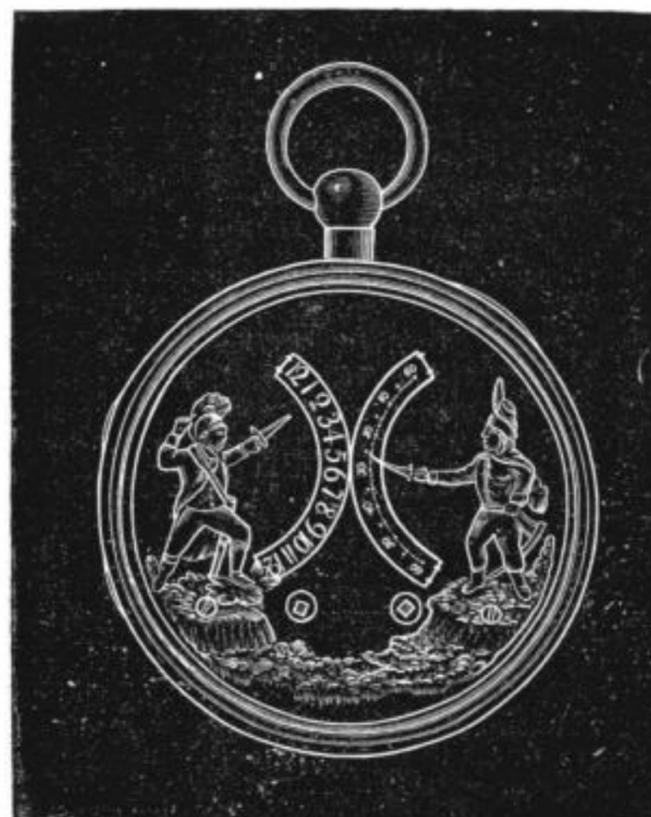


Fig. 4. Uhr mit zwei beweglichen Figuren. (Sammlung Marfels.)

Weiter befindet sich auf dem Zifferblatt eine aus Metall getriebene Gruppe, zwei Soldaten in Gefechtsstellung darstellend. Dieselben stehen auf je einer Seite der beiden Viertelkreise, so wie es Fig. 4 zeigt.

Drückt man auf den Bügelknopf, so fallen beide Soldaten mit dem Säbel aus, wobei der auf der linken Seite stehende die jeweilige Stunde und der auf der rechten Seite stehende mit seiner Waffe die Minute auf dem Viertelkreis anzeigt.